

### **Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 29. September 1999

#### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1997 - Entlastung**

Antrag der Landesregierung – Drs. 14/430

Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs – Drs. 14/750

Berichterstatter: Abg. Wiesensee (CDU)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landesregierung und dem Präsidenten des Landtages wird gemäß § 114 der Landeshaushaltsordnung Entlastung erteilt.
2. Der Landtag billigt gemäß § 37 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung nachträglich die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 1997.
3. Die Bemerkungen und die Denkschrift des Landesrechnungshofs zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1997 werden, soweit sich aus dem anliegenden Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen nicht etwas anderes ergibt, für erledigt erklärt.
4. Die Landesregierung wird gebeten, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (vgl. Anlage) zu beachten und dem Landtag zu den Nrn. 5, 6, 8, 13 bis 15, 17, 18, 20 bis 34, 37, 39 bis 41, 43 und 46 bis 48 bis zu den in den Beiträgen angegebenen Terminen zu berichten.

Wiesensee  
Vorsitzender

## Anlage

Bericht  
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erstattet aufgrund der Prüfung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1997 durch seinen Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ den nachstehenden Bericht.

**1. Abschluss der Landeshaushaltsrechnung für das Hj. 1997**

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
a) Nach dem Landeshaushaltsplan 1997 beträgt das Haushaltssoll	39 866 286 600,00	39 866 286 600,00
b) Hinzu treten die aus dem Hj. 1996 übernommenen Haushaltsreste	353 412 276,80	1 034 032 804,91
c) Summe der Sollbeträge und der aus dem Hj. 1996 übernommenen Haushaltsreste	40 219 698 876,80	40 900 319 404,91
d) Nach der Landeshaushaltsrechnung 1997 betragen		
aa) die Ist-Einnahmen	39 378 525 295,38	
bb) die Ist-Ausgaben		39 378 525 295,38
e) Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluss des Hj. 1997 verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Hj. 1998 übertragen wurden	262 274 288,69	942 894 816,80
f) Summe der Ist-Beträge und der am Schluss des Hj. 1997 verbliebenen Haushaltsreste	39 640 799 584,07	40 321 420 112,18
g) Gegenüber der Summe der Sollbeträge und der aus dem Hj. 1996 übernommenen Haushaltsreste (c) beträgt		
aa) die Mindereinnahme	578 899 292,73	
bb) die Minderausgabe		578 899 292,73
h) Mithin rechnungsmäßiges Jahresergebnis 1997 (§ 83 Nr. 2 Buchstabe d) LHO)		-,-

2. Der Landesrechnungshof hat bescheinigt, dass bei der Rechnungsprüfung keine Zahlungen festgestellt wurden, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

### 3. Entlastung

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, der Landesregierung und dem Präsidenten des Landtags gemäß § 114 LHO Entlastung zu erteilen und die Bemerkungen und die Denkschrift des Landesrechnungshofs, soweit sich aus diesem Bericht nichts anderes ergibt, durch die in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen für erledigt zu erklären.

### 4. Verzögerte Auswertung von Berichten der Großbetriebsprüfung durch ein Finanzamt

Abschn. IV, Nr. 1 - Drs. 14/750 - S. 9

Die Finanzämter ermitteln die Besteuerungsgrundlagen u. a. durch Außenprüfungen. Die Prüfungsfeststellungen werden in einem Bericht zusammengefasst und den zuständigen Veranlagungsfinanzämtern übersandt. Diese setzen die sich daraus ergebenden Steuern durch Bescheid fest und sorgen für ihre Einziehung.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt, dass das Finanzamt Osnabrück-Land zahlreiche Prüfungsberichte eines Finanzamts für Großbetriebsprüfung nicht zeitnah ausgewertet und dadurch Mehrsteuern in beträchtlicher Höhe verspätet erhoben hat. Er erwartet, dass das Finanzamt künftig durch eine sachgerechte Arbeitsplanung und bessere Dienstaufsicht eine zeitnahe Berichtsauswertung sicherstellt.

### 5. Gravierende Mängel bei der Förderung des Stadtbahnbaus

Abschn. IV, Nr. 2 - Drs. 14/750 - S. 10

Der Stadtbahnbau in Hannover wird zum ganz überwiegenden Teil mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Das Land zahlte Förderbeträge in Millionenhöhe in der Regel ohne einen Zuwendungsbescheid aus, der für die Höhe der Zuwendungen und für die Fördermodalitäten maßgebend ist. Zudem waren weder die von einem externen Ingenieurbüro durchgeführte Antragsprüfung noch die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel sachgerecht. Eine abschließende Verwendungsprüfung für die geförderten Vorhaben hat es überhaupt noch nicht gegeben, da die Zuwendungsempfänger in den vergangenen Jahrzehnten keine Schlussverwendungsnachweise vorgelegt haben. Der Landesrechnungshof hat diese Missstände bereits mehrfach beanstandet.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt, dass der Stadtbahnbau in Hannover jahrzehntelang von der Bezirksregierung Hannover mit Duldung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ohne ein geordnetes Zuwendungsverfahren gefördert wurde und die Mängel selbst dann noch nicht abgestellt wurden, als der Landesrechnungshof auf die Defizite hingewiesen hatte. Der Ausschuss erwartet, dass die aufgezeigten Mängel nunmehr - wie vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr angekündigt - abgestellt werden und das Verfahren nach den maßgebenden Verwaltungsvorschriften durchgeführt wird. Der Ausschuss erwartet ferner, dass - auch für die Vergangenheit - evtl. Rückforderungsansprüche festgestellt und geltend gemacht werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.1999 zu berichten.

## **6. Schwere Vergabe- und Abrechnungsmängel beim Bau einer kommunalen Entlastungsstraße**

Abschn. IV, Nr. 3 - Drs. 14/750 - S. 15

Der Landesrechnungshof hat beim Bau einer fast ausschließlich mit Bundes- und Landesmitteln geförderten kommunalen Entlastungsstraße folgende gravierende Mängel festgestellt:

- Differenzen zwischen ausgeschriebenen und abgerechneten Leistungen, fehlende konkrete Kalkulationsgrundlage für die Angebote,
- Preise, die in keinem realistischen Verhältnis zu der geforderten Leistung standen,
- unzulängliche Mengenermittlung und fehlerhafte Abrechnung,
- Abrechnung einer tatsächlich nicht eingebauten Horizontalfilterschicht,
- abgerechneter, tatsächlich jedoch nicht erbrachter Bodenaustausch an Brückenbauwerken.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt mit Besorgnis die Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass beim Bau einer fast ausschließlich mit Bundes- und Landesmitteln geförderten kommunalen Straße aufgrund schwerer Vergabe- und Abrechnungsmängel ungerechtfertigte Zahlungen in Millionenhöhe geleistet wurden und diese Fehlleitung öffentlicher Mittel bis zur Prüfung durch den Landesrechnungshof unentdeckt blieb. Der Ausschuss erwartet, daß durch eine effektivere Aufsichts- und Kontrolltätigkeit Planungs-, Vergabe- und Abrechnungsmängel rechtzeitig aufgedeckt und beseitigt werden. Im konkreten Fall erwartet er eine sorgfältige Überprüfung des Schadensumfangs und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Schädiger.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, bis zum 31.03.2000 (evtl. durch Zwischennachricht) zu berichten, was sie im konkreten Fall zur Schadensbeseitigung veranlasst und welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um eine Wiederholung derartiger Mängel auszuschließen.

## **7. Anmietung eines Dienstgebäudes trotz einer laufenden Organisationsuntersuchung**

Abschn. IV, Nr. 4 - Drs. 14/750 - S. 19

Im April 1997 stimmte das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr der Anmietung eines Dienstgebäudes für das Straßenbauamt Hildesheim zu. Ein anderes geeignetes, aber erheblich kostengünstigeres Mietobjekt hatte die Straßenbauverwaltung außer Betracht gelassen.

Zum Zeitpunkt der Zustimmung lag dem Ministerium bereits der erste Teil der Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Straßenbauverwaltung vor, der Vorschläge zur Neuorganisation der Straßenbauämter und Straßenmeistereien enthielt. Er war vorab mitgeteilt worden, damit sich die Verwaltung möglichst frühzeitig mit den Vorschlägen des Landesrechnungshofs auseinandersetzen konnte. Der Landesrechnungshof hatte vorgeschlagen, die Bezirke der Straßenbauämter Hildesheim und Hameln mit dem Amtssitz in Hameln zusammenzulegen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass die Straßenbauverwaltung während einer laufenden Organisationsuntersuchung des Landesrechnungshofs ohne Abstimmung mit ihm für das Straßenbauamt Hildesheim ein neues Dienstge-

bäude anmietete, obgleich in diesem Bereich wesentliche Organisationsänderungen zu erwarten waren.

Der Ausschuss erwartet, dass die Straßenbauverwaltung in Zukunft bei der Anmietung von Dienstgebäuden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikt beachtet und Organisationsentscheidungen während einer laufenden Organisationsuntersuchung des Landesrechnungshofs nur nach Abstimmung mit diesem trifft.

### **8. Doppelte Vergütung von Rufbereitschaftszeiten**

Abschn. IV, Nr. 5 - Drs. 14/750 - S. 21

Das Niedersächsische Hafenamts Cuxhaven beschäftigt fünf Lotsen im Angestelltenverhältnis. Die Lotsen versehen ihre Arbeit im Wechselschichtdienst. Jede Schicht ist mit einem Lotsen besetzt. Daneben befindet sich stets ein weiterer Lotse in Rufbereitschaft.

Die Rufbereitschaftszeiten wurden vom Hafenamts mehrere Jahre hindurch doppelt berücksichtigt, indem es sie einerseits mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit wertete und insoweit mit der Überstundenvergütung abfand. Andererseits wurden diese bereits vergüteten Stunden auch als Arbeitszeit berücksichtigt und im Rahmen des Wechselschichtdienstes durch Freizeit ausgeglichen oder, so weit dies nicht möglich war, nochmals als Überstunden vergütet.

Die Lotsen haben gegen die 1997 vom Hafenamts ausgesprochene Ablehnung einer weiterhin doppelten Berücksichtigung der Rufbereitschaftszeiten sowie gegen die vom Land geltend gemachten Rückforderungen beim Arbeitsgericht Klage erhoben.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass die Rufbereitschaftszeiten der Lotsen mehrere Jahre hindurch unter Verstoß gegen Tarif- und Haushaltsrecht doppelt abgerechnet und vergütet worden sind. Er bittet die Landesregierung, nach Abschluss der anhängigen Arbeitsgerichtsverfahren zu berichten.

### **9. Unzulässige Abrechnung von Beratungsleistungen**

Abschn. IV, Nr. 6 - Drs. 14/750 - S. 24

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vergütete einer Gesellschaft, an der das Land als Gesellschafter beteiligt war, Beratungsleistungen, für die es bereits Zuwendungen gewährt hatte. Zudem bezahlte es eine fingierte Rechnung, mit der überwiegend Bewirtungsaufwendungen abgerechnet wurden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet die Verstöße des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen. Er geht davon aus, dass es sich bei diesen Verstößen um Einzelfälle handelt, die sich nicht wiederholen werden.

### **10. Gewährung von Zuwendungen trotz Haushaltssperre**

Abschn. IV, Nr. 7 - Drs. 14/750 - S. 25

In den Hj. 1992 bis 1994 verhängte das Finanzministerium eine Haushaltssperre über die Ausgabeansätze bestimmter Hauptgruppen. Es durften u. a. keine Zuwendungen bewilligt werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beachtete zunächst diese Haushaltssperre, vertrat dann aber die Auffassung, sie sei auf das Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds“ nicht anwendbar. Ohne sich mit dem Fi-

nanzministerium abgestimmt zu haben, wies es deshalb zwei Bezirksregierungen an, Ausgaben für Zuwendungen aus diesem Sondervermögen zu leisten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt das Verhalten des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzministerium inzwischen in seiner Haushaltsführungsrichtlinie vom 22.12.1998 bestimmt hat, dass deren haushaltswirtschaftliche Regelungen auch für Sondervermögen gelten.

#### **11. Doppelförderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung**

Abschn. IV, Nr. 8 - Drs. 14/750 - S. 26

Ein Kontrollring, der für die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung Landeszuwendungen erhielt, wirkte durch falsche Angaben über den Einsatz von Beratungskräften eine zusätzliche Förderung in Höhe von über 200 000 DM nach den für „Wirtschaftsberatungsringe“ geltenden Richtlinien. Dies hätte trotz der falschen Angaben vermieden werden können, wenn die Landwirtschaftskammer als Bewilligungsbehörde den erkennbaren offenen zuwendungsrechtlichen Fragen hinreichend nachgegangen wäre.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass die aufgrund falscher Angaben zusätzlich gezahlten Fördermittel nach Rückforderung durch die Landwirtschaftskammer zwischenzeitlich vom Zuwendungsempfänger erstattet worden sind. Er erwartet, dass die Bewilligungsbehörde offenen zuwendungsrechtlichen Fragen künftig mit der notwendigen Aufmerksamkeit nachgehen wird.

#### **12. Unzulänglich geplante Beschaffung einer „Poststraße“ durch eine Staatsanwaltschaft**

Abschn. IV, Nr. 9 - Drs. 14/750 - S. 29

Eine Staatsanwaltschaft hat eine Kuvertier- und Frankiermaschine (Poststraße) beschafft, ohne deren Eignung für den Einsatz in der Praxis und die Wirtschaftlichkeit hinlänglich untersucht zu haben. Die Anlage war infolgedessen erst nach monatelangem Bemühen der Behörde in der Lage, schrittweise die Erledigung des wesentlichen Teils der für sie vorgesehenen Arbeiten zu übernehmen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet die verfrühte Beschaffung der „Poststraße“ durch die Staatsanwaltschaft. Er bittet das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, sicherzustellen, dass die nachgeordneten Justizbehörden bei Beschaffungen die unverzichtbaren Sorgfaltspflichten hinreichend beachten, zumal ihnen mit zunehmender Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft zusätzliche Eigenverantwortung für den wirtschaftlichen Umgang mit den Haushaltsmitteln zuwächst.

#### **13. Eigenmächtiger Bau einer Fischaufstiegshilfe am Ems-Jade-Kanal**

Abschn. IV, Nr. 10 - Drs. 14/750 - S. 32

Das ehemalige Staatliche Amt für Wasser und Abfall in Aurich, der Entwässerungsverband Aurich und die Stadt Aurich waren übereingekommen, die Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers in einem Stadtteil mit Neubaugebieten durch Baumaßnahmen an einem in den Ems-Jade-Kanal fließenden Umlaufgraben zu verbessern. Neben dem Ausbau des Umlaufgrabens sollten drei Durchlässe und (für rd. 100 000 DM) eine Fischaufstiegshilfe im Bereich einer Kanalschleuse neu gebaut werden. Träger der Baumaßnahmen war der Entwässerungsverband. Die Kosten wurden auf die drei Vertragspartner aufgeteilt, den größten Teil übernahm das Land. Das

ehemalige Staatliche Amt für Wasser und Abfall zahlte die auf das Land entfallenden Beträge aus Haushaltsmitteln, die für landeseigene Vorhaben bestimmt waren. Die Baumaßnahmen hätten allenfalls mit Zuwendungen gefördert werden können, für die aber keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen; zudem wäre die Bezirksregierung zuständig gewesen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass das ehemalige Staatliche Amt für Wasser und Abfall in Aurich den Ausbau eines Verbandsgewässers unter Missachtung der landesseitigen Prioritäten und unter Umgehung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen finanziert hat.

Er rügt ferner, dass das Amt in diesem Zusammenhang, ohne hierzu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein, eine Fischaufstiegshilfe eingerichtet hat, die ihre Funktion - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkt erfüllen kann.

Er erwartet, dass der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz als Rechtsnachfolger des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall künftig für die Einhaltung der Haushaltsvorschriften Sorge tragen und den Bau von Fischaufstiegshilfen zudem nur im Rahmen der Vorgaben des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems und in enger Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie vornehmen wird.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2000 zu berichten.

#### **14. Bau zweier aufwendiger Einfamilienhäuser als Dienstwohnungen für Schleusenwärter**

Abschn. IV, Nr. 11 - Drs. 14/750 - S. 35

Der Bau zweier Einfamilienhäuser als Dienstwohnungen für einen Schleusen- und einen Sielwärter verteuerte sich von ursprünglich geplanten rd. 758 000 DM auf rd. 1,44 Mio. DM. Ursächlich für die Erhöhung der Baukosten auf fast das Doppelte waren eine unvollständige Planung und Abweichungen von der Ausführungsplanung aufgrund von Nutzerwünschen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass das ehemalige Staatliche Amt für Wasser und Abfall in Aurich

- beim Bau der beiden Wärterhäuser erheblich von der genehmigten Planung abwich und dabei einen Standard verwirklichte, der weit über das gebotene Maß hinausging,
- es versäumte, der Bezirksregierung darüber und über die mündlich verhandelten Sonderwünsche der zukünftigen Nutzer rechtzeitig zu berichten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, die Angelegenheit in haftungs- und disziplinarrechtlicher Hinsicht zu prüfen.

Er erwartet, dass künftig überholte Entwurfsplanungen rechtzeitig aktualisiert werden und auch bei der Durchführung untergeordneter Vorhaben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikte Beachtung finden. Der Ausschuss geht zudem davon aus, dass der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz als Rechtsnachfolger des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall sich um eine wirtschaftliche Nutzung der über den Raumbedarf hinausgehenden Flächen bemühen wird.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2000 zu berichten.

**15. Missachtung bindender Vorgaben beim Neubau der Staats- und Universitätsbibliothek**

Abschn. IV, Nr. 12 - Drs. 14/750 - S. 37

Der Haushaltsunterlage - Bau - für die Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen im Jahr 1987 stimmte das damals für die Staatshochbauverwaltung zuständige Ministerium für Wirtschaft und Verkehr zwar grundsätzlich zu, gab dem Staatshochbauamt Göttingen aber mehrere kostenmindernde Planänderungen vor. In verschiedenen Punkten hat das Staatshochbauamt die bindenden Vorgaben bei der weiteren Planung nicht beachtet, sodass es zu Mehrkosten kam.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt, dass sich das Staatshochbauamt beim Neubau der Staats- und Universitätsbibliothek über Weisungen der obersten Aufsichtsbehörde hinweggesetzt hat, die diese mit dem Ziel einer Kostenreduzierung erteilt hatte und die als Bestandteil der Haushaltsunterlage nach § 24 LHO auch die Billigung des Haushaltsausschusses gefunden hatten.

Der Ausschuss erwartet, dass geprüft wird, wer für das weisungswidrige Handeln die Verantwortung trägt und ob wegen der dadurch verursachten Mehrkosten Haftungsansprüche bestehen.

Über das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 31.03.2000 zu berichten.

**16. Überhöhter Aufwand und erhebliche Mehrkosten beim Bau eines Amtsgerichts**

Abschn. IV, Nr. 13 - Drs. 14/750 - S. 39

Als Standort für ein neues Amtsgerichtsgebäude in Braunschweig wurde ein historisch besonders bedeutungsvolles Grundstück festgelegt. In die Planungen einbezogen werden mussten zum einen ein unter Denkmalschutz stehendes, vom Wasserwirtschaftsamt genutztes Gebäude und zum anderen die Reste des ehemaligen Landschaftlichen Hauses, das im 2. Weltkrieg durch einen Bombenangriff zerstört worden war.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass die Bauverwaltung

- die Kosten für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes veranschlagt hat, ohne die bedeutende städtebauliche Situation des Grundstücks und die Besonderheiten der Planung und Gestaltung ausreichend zu berücksichtigen,
- es noch nach Kenntnis der Unauskömmlichkeit des Kostenrahmens unterließ, Einsparungsmöglichkeiten zu nutzen, und
- mit der niedrigen Erstveranschlagung und dadurch, dass sie mit dem Planungs- und Baufortschritt Maßnahmen billigte, die zu erheblichen Mehrkosten führten, den Landtag in einen Zugzwang versetzte, die notwendigen Gelder bereitzustellen.

Der Ausschuss erwartet, dass die Bauverwaltung in Zukunft

- Baumaßnahmen auskömmlich und unter realistischer Berücksichtigung der Gegebenheiten veranschlagt und
- alle Einsparungsmöglichkeiten - auch in der Materialwahl und Gestaltung - nutzt, um Nachträge zu vermeiden.

**17. Zuwendungen für die Sicherung und Betreuung pflegeverwaister jüdischer Friedhöfe**

Abschn. V, Nr. 2 - Drs. 14/750 - S. 43

Der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen erhält Zuwendungen für die Sicherung und Betreuung der in seiner Obhut befindlichen pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe. Die Antragsunterlagen und die Verwendungsnachweise waren unzureichend und entsprachen nicht den zuwendungsrechtlichen Vorschriften, sodass die Förderung nicht sachgerecht gesteuert und nicht ordnungsgemäß kontrolliert werden konnte. Bei der Bemessung der Fördermittel wurden Friedhofsflächen in die Förderung einbezogen, für die die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Zudem wurden die Mittel zum Teil nicht zweckentsprechend eingesetzt.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, mit dem Landesrechnungshof abzustimmen, wie die Höhe der Zuwendungen und der Einsatz der Fördermittel stärker am Zuwendungsrecht ausgerichtet werden können. Über die Ergebnisse bittet er die Landesregierung, bis zum 31.03.2000 zu berichten.

**18. Mangelhafte Steuerung der Arbeiten in einer „Werft“ der Wasserschutzpolizei**

Abschn. V, Nr. 3 - Drs. 14/750 - S. 47

Die Wasserschutzpolizei unterhält in Leer einen Technischen Betrieb mit insgesamt 24 Mitarbeitern, der ihre Wasserfahrzeuge wartet und repariert sowie mit Ausrüstungsmaterial versorgt. Insgesamt sind 39 Fahrzeuge zu betreuen, die an 23 Standorten stationiert sind.

Trotz sich über viele Jahre erstreckender Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, dass der Technische Betrieb die maßgebenden Betriebsdaten erfasst und mit ihrer Hilfe den Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten steuert.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die bisher vom Technischen Betrieb ausgeführten Arbeiten künftig - den Kriterien der Verwaltungsreform entsprechend - an private Unternehmen vergeben werden sollten. Sollte dies nicht umfassend vertretbar sein, hält er es für unverzichtbar, den Betrieb in einen Landesbetrieb nach § 26 LHO umzuwandeln, der eine Kosten- und Leistungsrechnung führt und sich mit seinen Arbeiten der Konkurrenz der Privatwirtschaft stellt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, bis zum 31.03.2000 zu berichten.

**19. Prüfung ausgewählter Einkommensteuerfälle unter besonderer Berücksichtigung des Jahressteuergesetzes 1996**

Abschn. V, Nr. 4 - Drs. 14/750 - S. 51

Das Jahressteuergesetz 1996 hat u. a. in folgenden Bereichen zu Rechtsänderungen geführt:

- Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben,
- Abzug von Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten,
- Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz.

Der Landesrechnungshof hat bei fünf Finanzämtern die Bearbeitung von Einkommensteuerfällen unter besonderer Berücksichtigung dieser Rechtsänderungen geprüft.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bemängelt, dass einige Finanzämter zahlreiche Einkommensteuerfälle insbesondere wegen nicht beachteter Steuerrechtsänderungen und unterlassener Auswertung von Kontrollmaterial unzutreffend bearbeitet und dadurch nicht unerhebliche Steuerausfälle bewirkt haben.

Er verkennt nicht, dass die Finanzämter bei begrenzten personellen und sächlichen Mitteln und einem von Jahr zu Jahr wachsenden Arbeitsanfall nicht jeden Steuerfall umfassend prüfen können. Die Dienstanweisungen sehen deshalb auch eine abgestufte Prüfungsintensität vor, die sich grundsätzlich an der steuerlichen Bedeutung des Falls orientiert.

Der Ausschuss ist mit dem Landesrechnungshof der Ansicht, dass dies die Finanzämter aber nicht von ihrer Pflicht entbindet, insbesondere auch Steuerrechtsänderungen umzusetzen und Kontrollmaterial konsequent auszuwerten. Er erwartet, dass der Gesetzesvollzug durch noch intensivere Maßnahmen der Fortbildung und der Fachaufsicht verbessert wird.

## **20. Bettenbelegung im Maßregelvollzug**

Abschn. V, Nr. 5 - Drs. 14/750 - S. 54

Für die Durchführung des Maßregelvollzugs waren in den Haushaltsplänen 1995 bis 1997 mehr Betten ausgewiesen als tatsächlich zur Verfügung standen. Zudem waren die für den Maßregelvollzug vorgesehenen Betten zum Teil mit anderen Personen des so genannten forensischen Bereichs belegt. Hierbei handelte es sich insbesondere um Unterbringungen nach verschiedenen Vorschriften der Strafprozessordnung und von Betreuten nach § 1906 BGB. Damit waren für eine erhebliche Anzahl von für den Maßregelvollzug vorgesehenen Personen in den dafür ausgewiesenen Einrichtungen der Niedersächsischen Landeskrankenhäuser keine Betten und kein entsprechendes Behandlungsangebot verfügbar, sodass sie in der Regelversorgung auf ihre Behandlung warten mussten. Trotzdem wurden in diesen Fällen häufig die höheren Pflegesätze des Maßregelvollzugs abgerechnet.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, dass das Land gegenwärtig nicht in der Lage ist, in seinem Zuständigkeitsbereich alle Personen, denen gegenüber nach §§ 63, 64 Strafgesetzbuch freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet worden sind, in den Landeskrankenhäusern entsprechend unterzubringen und unverzüglich zu behandeln. Er bemängelt, dass andererseits dort für sie vorgesehene Plätze mit Personen belegt worden sind, die nicht dem Vollzug einer Maßregel und damit nicht einer einschlägigen Behandlung unterliegen.

Der Ausschuss hält es für unerlässlich, dass das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales den Verbesserungsvorschlägen des Landesrechnungshofs für die Bereitstellung und Schaffung von Maßregelvollzugsbetten und den aufgezeigten Wegen zur Vermeidung überhöhter Pflegesatzkosten für das Land nachgeht.

Er bittet die Landesregierung um abschließenden Bericht bis zum 31.03.2000.

## **21. Beteiligung an den Unterbringungskosten im Maßregelvollzug**

Abschn. V, Nr. 6 - Drs. 14/750 - S. 59

Die Beteiligung von Untergebrachten im Maßregelvollzug an ihren Unterbringungskosten ist bundesrechtlich geregelt. Die Justizverwaltungskostenordnung sieht vor, dass sich die Höhe nach dem im Strafvollzugsgesetz geregelten Haftkostenbeitrag für Straftäter im Strafvollzug richtet. Demgegenüber bestimmt das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz von 1982, die Untergebrachten sollten zu den Kosten nach

den Grundsätzen und Maßstäben beitragen, nach denen ein Hilfeempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz bei nicht nur vorübergehender stationärer Behandlung sein Einkommen einzusetzen hätte. Die Anwendung der widersprüchlichen Regelungen wurde 1991 durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der mit dem Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz vergleichbaren Regelung in Bremen geklärt. Danach war das Maßregelvollzugsgesetz insoweit nicht mehr anzuwenden; die Untergebrachten sind als nicht schuldfähige kranke Straftäter ebenso wie schuldhaftige Straftäter zu den Kosten der Unterbringung heranzuziehen. Diese Bestimmungen wurden in Niedersachsen aus verschiedenen Gründen jedoch nicht umgesetzt. Bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen des Landesrechnungshofs wurden keine Kostenbeiträge erhoben.

Die nach der Justizverwaltungskostenverordnung in Verbindung mit dem Strafvollzugsgesetz mögliche Kostenbeteiligung erfasst nicht die Untergebrachten, die gegen Entgelt arbeiten und zusätzlich außerhalb des Vollzugs Einkünfte beziehen. Die im Maßregelvollzug Untergebrachten sind hierdurch besser gestellt als die Bewohner in Behinderteneinrichtungen und Altenpflegeheimen mit Einkünften, von denen eine solche Beteiligung verlangt wird.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bemängelt, dass von den im Maßregelvollzug untergebrachten Personen bisher keine Beiträge zu den Kosten ihrer Unterbringung eingefordert worden sind.

Er erwartet, dass das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales die derzeit mögliche Kostenbeteiligung unverzüglich sicherstellt und zudem auf Bundesebene die Initiative ergreift, um die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern, die im Maßregelvollzug Untergebrachte gegenüber Sozialhilfeempfängern in Behinderteneinrichtungen und Altenpflegeheimen begünstigen.

Er bittet die Landesregierung um abschließenden Bericht bis zum 31.03.2000.

## **22. Pflegesätze im Maßregelvollzug**

Abschn. V, Nr. 7 - Drs. 14/750 - S. 62

Die Landeskrankenhäuser wenden für den Maßregelvollzug das für Regelkrankenhäuser vorgeschriebene Pflegesatzsystem an. Die Rechtsvorschriften für die allgemeine Krankenhausfinanzierung gelten aber ausdrücklich nicht für Krankenhäuser im Maßregelvollzug. Sie sind für den Maßregelvollzug auch ungeeignet. Die Anwendung des ungeeigneten Pflegesatzsystems für Regelkrankenhäuser hat insbesondere zu nicht kostengerechten Abteilungs- und Basispflegesätzen und zu einem hohen Verwaltungsaufwand im Maßregelvollzug geführt.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen stellt fest, dass die Kosten des Maßregelvollzugs in den Niedersächsischen Landeskrankenhäusern nach einem dafür ungeeigneten Pflegesatzsystem abgerechnet werden.

Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales anhand der Vorschläge des Landesrechnungshofs ein auf den Maßregelvollzug abgestelltes Pflegesatzsystem entwickelt, mit dem die Kosten für unterschiedliche Bereiche im Maßregelvollzug und andere Maßnahmen auf Maßregelvollzugsplätzen sachgerecht erfasst, der Verwaltungsaufwand reduziert sowie die Haushaltsplanung vereinfacht und nachvollziehbar werden.

Er bittet die Landesregierung um abschließenden Bericht bis zum 31.03.2000.

**23. Überhöhte Geld- und Sachleistungen im Maßregelvollzug**

Abschn. V, Nr. 8 - Drs. 14/750 - S. 67

Die im Maßregelvollzug Untergebrachten erhalten in erheblichem Umfang Geld- und Sachleistungen. Dazu gehören insbesondere

- Zuwendungen aus der Arbeitstherapie,
- Ausbildungsvergütungen,
- Taschengeld,
- Überbrückungsgeld,
- Weihnachtsbeihilfe,
- Kosten für Heimfahrten, Urlaube und Besuche,
- Zuwendungen zur Teilnahme an schulischen Maßnahmen,
- Geldleistungen für Freizeitmaßnahmen
- Geldleistungen für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen.

Die Zahlungen gehen nicht nur deutlich über die für Gefangene im Strafvollzug hinaus, sie bewirken sogar noch eine Besserstellung gegenüber Sozialhilfeempfängern.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, dass die in den Niedersächsischen Landeskrankenhäusern zum Zwecke des Maßregelvollzugs Untergebrachten Geld- und Sachleistungen erhalten, die sie besser stellen als Sozialhilfeempfänger in und außerhalb von sozialen Einrichtungen.

Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales diese Leistungen umgehend auf ein angemessenes Maß zurückführt.

Er bittet die Landesregierung um abschließenden Bericht bis zum 31.03.2000.

**24. Versorgungsärztlicher Dienst und Außengutachter im Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz**

Abschn. V, Nr. 9 - Drs. 14/750 - S. 70

Das Verfahren über die Anerkennung von Schwerbehinderten setzt in der Regel ein ärztliches Gutachten voraus. Dafür unterhält die Versorgungsverwaltung einen versorgungsärztlichen Dienst. Da dessen personelle Kapazität nicht ausreicht, um die Vielzahl der Anträge zu bewältigen, werden überwiegend externe medizinische Sachverständige (Außengutachter) eingesetzt. Die Auswahl, Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung der Außengutachter durch die leitenden Ärzte der Versorgungsverwaltung hat dazu geführt, dass die Arbeitsqualität der Außengutachter nicht schlechter ist als die der Versorgungsärzte. Der Einsatz von Außengutachtern ist für das Land jedoch erheblich kostengünstiger.

Die Arbeitsleistungen der versorgungsärztlichen Dienste in den einzelnen Versorgungsämtern sind unterschiedlich. Es fehlt eine verbindliche Pensenregelung für die Versorgungsärzte. In einem einheitlichen Vorbehaltskatalog sind die Aufgaben festzulegen, die nicht von Außengutachtern erledigt werden können.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass aus den Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofs die notwendigen Folgerungen gezogen werden.

Er bittet die Landesregierung, eine verbindliche Pensenregelung für die Versorgungsärzte unter Beachtung der vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Eckdaten einzuführen, den Einsatz von Außengutachtern zur Erledigung versorgungsärztlicher Aufgaben weiter zu erhöhen und die den Versorgungsärzten vorzubehaltenden Aufgaben auf die sachlich notwendigen Fälle zu beschränken. Der Stellenbedarf für Versorgungsärzte ist entsprechend zu verringern und laufend an die zurückgehenden Arbeitsmengen anzupassen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2000 zu berichten.

## **25. Nutzung der Liegenschaften der Niedersächsischen Landeskrankenhäuser**

Abschn. V, Nr. 10 - Drs. 14/750 - S. 73

Die Landeskrankenhäuser verfügen über Grundstücke, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf absehbare Zeit nicht benötigen und von denen sie sich deshalb trennen sollten. Der Landesrechnungshof hat zudem Mängel festgestellt, z. B.

- standen Personalunterkünfte teils leer, teils waren sie Mitarbeitern anderer Krankenhäuser unentgeltlich überlassen worden,
- waren Miet- und Pachtverträge nicht immer schriftlich abgeschlossen und Nebenkosten verspätet abgerechnet worden,
- war der Wert von Nutzungsüberlassungen nicht nach einem einheitlichen Verfahren ermittelt worden, sodass dem Land finanzielle Nachteile entstanden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bedauert die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Unzulänglichkeiten. Er begrüßt, dass das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales umgehend Maßnahmen ergriffen hat, um diese abzustellen.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung alsbald klärt, in welcher Weise sich die Landeskrankenhäuser von entbehrlichem Grundbesitz trennen sollen, und bittet hierüber um Bericht bis zum 31.03.2000.

## **26. Anpassung der Berechnungsgrundlagen für das pauschalierte Wohngeld**

Abschn. V, Nr. 11 - Drs. 14/750 - S. 76

Die Höhe des Wohngelds richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Familieneinkommens, der Höhe der zuschussfähigen Wohnkosten und der Zahl der Familienmitglieder; es ist aus entsprechenden Tabellen abzulesen. Seit 1991 ist für einen besonderen Empfängerkreis das pauschalierte Wohngeld eingeführt worden. Empfänger sind im wesentlichen Personen, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und Personen, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Ziel der Gesetzesänderung war es, das Verfahren für die Bewilligungsbehörden und Antragsteller zu vereinfachen sowie den Verwaltungsaufwand insgesamt zu verringern, ohne damit eine Verschiebung der finanziellen Lasten auszulösen. Das pauschalierte Wohngeld wird nach einem festgelegten Vomhundertsatz von der anerkannten Wohnungsmiete gewährt. Dieser ist anzupassen, wenn sich der Anteil des Wohngelds an den Mieten anders als angenommen entwickelt.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bedauert, dass die mit der Einführung des pauschalierten Wohngelds u. a. angestrebte Kostenneutralität nicht erreicht wurde, weil die fällige Neufestsetzung der Vomhundertsätze bislang unterblieben ist. Hierdurch haben sich Kostenverlagerungen zum Nachteil der Länder und des Bundes ergeben. Die Vomhundertsätze müssten deshalb, wie es das Wohngeldgesetz auch vor-

sieht, unverzüglich angepasst werden. Sofern sich eine Anpassung nicht mehr erreichen lässt, sollte das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales gegenüber dem Bund nachdrücklich für solche Änderungen des Wohngeldrechts eintreten, durch die jedenfalls weitere Kostenverlagerungen unterbunden werden.

Über die Ergebnisse bittet der Ausschuss bis zum 31.03.2000 zu berichten.

#### **27. Verfahren und Verwaltungsaufwand beim pauschalierten Wohngeld**

Abschn. V, Nr. 12 - Drs. 14/50 - S. 79

Mit der Einführung des pauschalierten Wohngelds sollte das Verfahren vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert werden. Für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum pauschalierten Wohngeld waren jedoch zahlreiche und detaillierte Verwaltungsvorschriften erforderlich. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Vorschriften sicherzustellen, mussten darüber hinaus Hinweise zu einzelnen Bestimmungen und deren Anwendung gegeben und zahlreiche Rechtsprobleme geklärt werden. Allein hierdurch und aufgrund weiterer Umstände hat sich der Verwaltungsaufwand erhöht.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen kann sich nicht damit abfinden, dass das Ziel der Einführung des pauschalierten Wohngelds, das Verfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, weitgehend nicht erreicht worden ist. Um spürbar positive Wirkungen zu erreichen, hält er es für erforderlich, das Wohngeldrecht so zu ändern, dass allen Wohngeldempfängern Leistungen nach einheitlichen Maßstäben und in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden können. Das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales wird gebeten, gegenüber dem Bund entsprechende Änderungen einzufordern. Unabhängig davon sollte geprüft werden, ob und ggf. wie die in Teilen vorhandene unterschiedliche Behördenzuständigkeit für die Bewilligung von Wohngeld und laufender Hilfe zum Lebensunterhalt beseitigt werden kann.

Über die Ergebnisse bittet der Ausschuss bis zum 31.03.2000 zu berichten.

#### **28. Gewährung von Freisemestern gemäß § 50 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz an der Hochschule für Bildende Künste**

Abschn. V, Nr. 13 - Drs. 14/750 - S. 83

Nach § 50 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann die Hochschulleitung unter bestimmten Voraussetzungen Professorinnen und Professoren für die Dauer eines Semesters „ganz oder teilweise“ von der Verpflichtung zur Lehre und zu anderen Aufgaben zugunsten von Dienstaufgaben in der Forschung oder der künstlerischen Entwicklung freistellen. Die Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig hat in keinem der Freistellungsfälle ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, die betreffende Lehrperson nur teilweise von den in § 50 Abs. 6 NHG genannten Verpflichtungen freizustellen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass § 50 Abs. 6 NHG die Hochschulleitung verpflichtet, bei jeder Freistellungsentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen u. a. auch zu prüfen, ob für die Zwecke des während der Freistellung konkret beabsichtigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens eine Reduzierung der Lehrverpflichtung ausreicht.

Diese Verpflichtung zur Ermessensbetätigung besteht nach Auffassung des Ausschusses auch in den Fällen, in denen auch nach einer vollständigen Freistellung von der

Lehre „die ordnungsgemäße Vertretung der Fächer in der Lehre gewährleistet ... und die Kosten gedeckt“ sein würden (§ 50 Abs. 6 Satz 1 a. E.).

Der Ausschuss hält es für erforderlich, im Bereich der künstlerischen Lehre, wo es für den Studienerfolg regelmäßig in besonderer Weise auf die höchstpersönliche und kontinuierliche Lehrleistung der künstlerischen Lehrperson (z. B. im Sinne eines Meister-Schüler-Verhältnisses) ankommt, bei dieser Ermessensbetätigung für die Studierenden unmittelbar nachteilige Folgen einer eventuellen vollständigen Freistellung der Lehrperson von der Lehrverpflichtung besonders sorgfältig zu bedenken.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht bis zum 31.03.2000, wie sie die pflichtgemäße Ermessensausübung der Hochschulen erreichen will.

### **29. Künstlerprofessoren mit Wohnsitz und Wirkungsfeld weit außerhalb ihrer Hochschule**

Abschn. V, Nr. 14 - Drs. 14/750 - S. 85

An der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig wirken in großem Umfang - im Bereich Freie Kunst überwiegend - Professorinnen und Professoren, die ihren ständigen Wohnsitz und den Schwerpunkt ihres künstlerischen Wirkungsfeldes außerhalb Niedersachsens haben. Eine Professorin und zwei Professoren der Freien Kunst wohnen sogar ständig im Ausland.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat Zweifel,

- ob es die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig auf Dauer ohne Schaden für sich und insbesondere für ihre Studierenden hinnehmen kann, dass ihre Künstlerprofessoren zu einem großen Teil nicht bereit sind, den Schwerpunkt ihrer künstlerischen Tätigkeit nach Braunschweig zu verlegen, und
- ob solche Professoren die erforderliche Eignung für eine Tätigkeit an der Hochschule für Bildende Künste haben.

Gestützt auf den beamtenrechtlichen Grundsatz, wonach die Dienstpflichten regelmäßig am Dienort zu erfüllen sind und eventuelle Nebentätigkeiten „in vertretbarer Nähe zum Dienort“ (§ 8 Hochschulneben tätigkeitsverordnung), bittet der Ausschuss die Landesregierung, in hinreichend verbindlicher Weise darauf hinzuwirken, dass die Professoren in den künstlerischen Fächern ihre Kunst schwerpunktmäßig am Hochschulstandort ausüben.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung um Bericht bis zum 31.03.2000, was sie veranlasst hat.

### **30. Ungereimtheiten der Lehrdeputatsbemessung beim „künstlerischen“ Personal**

Abschn. V, Nr. 15 - Drs. 14/750 - S. 87

Die Verordnung über Lehrverpflichtungen an Hochschulen regelt nicht die Lehrverpflichtungen des künstlerischen Personals an den künstlerischen Hochschulen wie der Hochschule für Musik und Theater Hannover oder der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.

Solange für diesen Personenkreis keine dienstrechtliche Regelung durch Verordnung getroffen worden ist, richtet sich das Lehrdeputat nach den bis 1996 geltenden Vorschriften über die Kapazitätsberechnung. Danach müssten die Professoren der Hochschule für Bildende Künste zwölf Semesterwochenstunden und die der Hochschule für Musik und Theater 27 Semesterwochenstunden lehren. Da auch das Ministerium

für Wissenschaft und Kultur hierin einen Systemfehler sieht, hat es die Praxis der Hochschule für Musik und Theater hingenommen, den künstlerische Lehre betreibenden Professoren lediglich 18 Semesterwochenstunden abzufordern.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es für unverzichtbar, dass künftig die Regellehrverpflichtung sämtlicher Lehrpersonen an den Hochschulen eindeutig und praktikabel normiert wird.

Nach Überzeugung des Ausschusses ist der Umfang der Regellehrverpflichtung vor allem auch abhängig von der Frage zu differenzieren, ob und ggf. inwieweit den jeweiligen Lehrpersonen Forschung im engeren Sinne oder Kunstausübung/künstlerische Vorhaben als Dienstaufgaben obliegen.

Danach dürften insbesondere innerhalb der Bereiche der Architektur und der Design-Fächer entsprechend differenzierte Regelungen erforderlich sein.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung um Bericht bis zum 31.03.2000, was sie hierzu veranlasst hat.

### **31. Unzureichendes Management an Hochschulen**

Abschn. V, Nr. 16 - Drs. 14/750 - S. 88

Nach § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegen den Vorständen der Hochschulinstitute bestimmte Managementaufgaben (Abstimmung und detaillierte Planung der Institutsvorhaben sowie regelmäßige Erfassung und Überprüfung des Aufwands für die Institutsaufgaben und die Nebentätigkeit).

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt, dass die Vorstände der Hochschulinstitute ihre Managementaufgaben im Widerspruch zu § 111 Abs. 7 NHG zu meist nicht ausreichend wahrnehmen.

Der Ausschuss hält eine Verteilung der knappen persönlichen und sächlichen Ressourcen nach starren Schlüsseln (insbesondere aufgrund der Anciennität und der Fortschreibung der Vergangenheit) für systemwidrig und für in der Regel unwirtschaftlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtigen haushaltsrechtlichen und organisatorischen Neuerungen im Hochschulbereich (Globalzuschuß, belastungs- und leistungsorientierte Mittelbemessung, Zielvereinbarungen, kaufmännische Buchführung, Wirtschaftspläne).

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, das Notwendige zu veranlassen und dem Landtag bis zum 31.03.2000 über das Veranlasste zu berichten.

### **32. Auslastung des Opernensembles durch die Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH**

Abschn. V, Nr. 17 - Drs. 14/750 - S. 90

Die Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH nimmt zahlreiche Mitglieder ihres Opernensembles im Verhältnis zu der Höhe der jeweils gezahlten Entgelte dienstlich - teilweise erheblich - zu gering in Anspruch. Sie verpflichtet aber gleichzeitig zahlreiche Gastsängerinnen und Gastsänger.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält dies für nicht hinnehmbar.

Er bittet die Landesregierung,

- darauf hinzuwirken, dass die Auslastung der betroffenen Sängerinnen und Sänger und damit die durchschnittliche Auslastung des Ensembles insgesamt verbessert wird,
- sicherzustellen, dass Gäste grundsätzlich nur dann mitwirken, wenn das Stammpersonal angemessen ausgelastet ist,
- in ihre entsprechenden konzeptionellen Überlegungen die Anregungen des Landesrechnungshofs (staatstheaterübergreifende Poolbildung, Teilzeitverträge, Stückverträge, Reduzierung der Größe des Opernensembles) einzustellen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung bis zum 31.03.2001 um Bericht über das Veranlasste.

### **33. Auslastung und Finanzierung der Orchester der niedersächsischen Staatstheater und des Göttinger Symphonie-Orchesters**

Abschn. V, Nr. 18 - Drs. 14/750 - S. 93

Die drei niedersächsischen Staatstheater haben nicht die tarifvertraglich zulässige Zahl von „Diensten“ ihrer Orchestermitglieder in Anspruch genommen. Konsequenzen hinsichtlich der Gagen der Orchestermitglieder oder der Größe der Orchester haben sie daraus nicht gezogen. Vielmehr erhalten selbst Orchestermitglieder mit geringer dienstlicher Inanspruchnahme bei voller Entgeltzahlung durch ihre Stammorchester im Rahmen von Nebenbeschäftigungen als selbständig beschäftigte Künstler bei anderen vom Land getragenen oder subventionierten Orchestern zusätzliche Gagen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält eine faktische Teilzeitbeschäftigung von Orchestermusikern der niedersächsischen Staatstheater bei voller Entgeltzahlung für unangemessen und auf Dauer für nicht finanzierbar. Dies gilt in besonderem Maße, wenn diese Musiker gesondert bezahlte Nebentätigkeiten in anderen - teilweise ebenfalls vom Land getragenen oder subventionierten - Orchestern ausüben.

Er bittet die Landesregierung,

- darauf hinzuwirken, dass die Orchestermusiker der niedersächsischen Staatstheater dauerhaft wirtschaftlich eingesetzt werden und insbesondere sicherzustellen, dass die Musiker unter weitestgehender Ausschöpfung der tarifvertraglichen Möglichkeiten ohne vermeidbare zusätzliche Kosten für das Land zur Dienstleistung herangezogen werden, bevor sie im Rahmen von Nebentätigkeiten bei anderen vom Land getragenen oder finanzierten Orchestern zusätzliche Gagen erhalten,
- in ihre entsprechenden konzeptionellen Überlegungen die Anregungen des Landesrechnungshofs (Poolbildung, Finanzierungsanreize, Teilzeitbeschäftigung) einzustellen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung bis zum 31.03.2001 um Bericht über das Veranlasste.

### **34. Straßenbaulast des Landes für Spielstraßen und Werksgelände**

Abschn. V, Nr. 19 - Drs. 14/750 - S. 96

Während das Land den Bau von Ortsumgehungen im Verlauf von Landesstraßen seit Jahren eingestellt hat, bauen an seiner Stelle Kommunen so genannte kommunale Entlastungsstraßen. Sie werden bis maximal zu 95 v. H. aus Bundes- und Landesmit-

teln gefördert. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs handelt es sich bei den von ihm überprüften Straßenabschnitten nicht um Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz im Sinne des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes. Vielmehr leiten diese Straßen den überörtlichen Verkehr um die betreffende Gemeinde herum. Diese Straßenabschnitte, die mit dem Landesstraßennetz untrennbar verbunden und dessen Teil sind, hätten vom Land gebaut und von ihm allein finanziert werden müssen. Die Landesregierung ist dagegen der Ansicht, dass kommunale Entlastungsstraßen den Zweck haben, so genannten Binnenverkehr aufzunehmen, damit Landesstraßen ihren eigentlichen Zweck, nämlich die Bewältigung des überörtlichen Verkehrs, erfüllen können.

In den vom Landesrechnungshof geprüften Fällen blieben die für den überregionalen Verkehr nicht mehr genutzten Landesstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten trotz entgegenstehender Regelungen in der Baulast des Landes. Sie wurden von den Gemeinden umgestaltet und zweckentfremdet genutzt, ohne dass ein Baulastträgerwechsel stattfand.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die unterschiedlichen Auffassungen des Landesrechnungshofs und der Landesregierung zum Bau von kommunalen Entlastungsstraßen zur Kenntnis.

Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr auf eine Einhaltung der Fördervoraussetzungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes achtet und - so weit es in der Vergangenheit zu Fehlentwicklungen gekommen ist - die notwendigen Maßnahmen ergreift. Insbesondere hat es die durch den Bau kommunaler Entlastungsstraßen in der Verkehrsbedeutung veränderten Straßenabschnitte so einzustufen, wie es das Niedersächsische Straßengesetz fordert.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2000 zu berichten.

### **35. Hafenarbeiterunterkünfte als Feriendomizil für Landesbedienstete**

Abschn. V, Nr. 20 - Drs. 14/750 - S. 99

Die Niedersächsische Häfen- und Schifffahrtsverwaltung unterhält auf den Ostfriesischen Inseln so genannte Hafenarbeiterunterkünfte, die überwiegend gar nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang für dienstliche Zwecke genutzt wurden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß die Häfen- und Schifffahrtsverwaltung mit Billigung des Ministeriums Hafenarbeiterunterkünfte, für die teilweise dienstlich kein Bedarf bestand, an eigene - auch höherrangige - Bedienstete zu äußerst geringen Entgelten als Ferienwohnungen zur Verfügung gestellt hat. Er erwartet, dass die Landesregierung weiterhin mit Nachdruck das Ziel verfolgt, Unterkünfte, die für dienstliche Zwecke nicht benötigt werden, abzugeben, und eine zeitweise Vermietung der weiterhin für dienstliche Zwecke vorzuhaltenden Unterkünfte nur gegen Erhebung kostendeckenderer Entgelte vornimmt.

### **36. Gewährung von Zuwendungen nach der Förderrichtlinie „Energie“**

Abschn. V, Nr. 21 - Drs. 14/750 - S. 101

Das Land förderte nach Maßgabe der Förderrichtlinie „Energie“ u. a. die Anschaffung oder Herstellung von Windenergieanlagen als Einzelanlagen und Windparks, Anlagen zur Kraftwärmekopplung (Blockheizkraftwerke) sowie den Bau von Niedrigenergiehäusern.

Nach den Regelungen des Landes konnten bei der Förderung einer Windkraftanlage neben den Zuwendungen des Landes Fördermittel aus anderen Programmen (z. B. des vom Bund aufgelegten Programms „250 Megawatt Wind“) für dasselbe Vorhaben in Anspruch genommen werden, wenn eine Förderhöchstgrenze von 50 v. H. nicht überschritten wurde. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wies die Bewilligungsbehörden an, ein nach dem Bundesprogramm gewährter „Betriebskostenzuschuss“ sei nicht zu berücksichtigen. Dies widersprach jedoch dem Inhalt und Zweck der Förderrichtlinie des Landes und führte dazu, dass viele Betreiber von Windkraftanlagen - neben der zusätzlichen Vergütung nach dem Stromeinspeisungsgesetz - Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln von über 50 v. H. ihrer Kosten für Bau und Betrieb der Anlagen erhielten.

Bei der Prüfung des Förderbereichs „Blockheizkraftwerke“ stellte der Landesrechnungshof Mitnahmeeffekte als Folge fehlenden Förderbedarfs fest. Zudem erhielten Antragsteller aufgrund von Weisungen des Ministeriums an die Bewilligungsbehörden statt eines beantragten und erwarteten Darlehens nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Durch die Pauschalförderung der Niedrigenergiehäuser ergaben sich teilweise Zuwendungen in einer Höhe, die die tatsächlichen Mehrkosten überstiegen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen rügt das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr für seine Weisungen an die Bewilligungsbehörden, die dazu führten, dass diese überhöhte Zuwendungen gewährten.

Er erwartet, dass das Ministerium künftig bei Erlass und Umsetzung von Förderrichtlinien die Einhaltung zuwendungsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Subsidiaritätsprinzips, strikt beachtet.

### **37. Fortgeltung haushaltsrechtlicher Zustimmungsvorbehalte bei Budgetierung**

Abschn. V, Nr. 22 - Drs. 14/750 - S. 103

Im Zusammenhang mit der Übertragung des Lotsdienstes im Landeshafen Cuxhaven auf eine Lotsenbrüderschaft hat die Häfen- und Schifffahrtsverwaltung fünf vom Land angestellten Lotsen zunächst ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung Abfindungen angeboten, die die tariflichen Leistungen insgesamt um mehrere 100.000 DM übersteigen. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr sah sich faktisch gezwungen, den überzogenen Forderungen der Lotsen nachzugeben, um den wirtschaftlichen Aufgabenübergang nicht zu gefährden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält die den Lotsen angebotenen Abfindungen in der Höhe für völlig unangemessen. Er mißbilligt, daß die Häfen- und Schifffahrtsverwaltung zunächst ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung vorgegangen ist und nicht rechtzeitig versucht hat, durch geeignete Schritte eine Verhandlungsposition des Landes zu erreichen, die eine sachgerechte Vereinbarung mit den Lotsen ermöglichte.

Die Häfen- und Schifffahrtsverwaltung ist davon ausgegangen, dass haushaltsrechtliche Vorbehalte für budgetierte Haushaltskapitel nicht gelten, so weit die entsprechenden Maßnahmen als wirtschaftlich anzusehen sind und aus dem Budget finanziert werden.

Für den Ausschuss ist es rechtlich eindeutig, dass die Budgetierung von Haushaltskapiteln die Geltung haushaltsrechtlicher Vorbehalte - wie nach § 40 LHO für über- und außertarifliche Leistungen oder nach § 51 LHO für die Veranschlagung von nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhenden Personalausgaben - unberührt lässt und dass mit ihr wirksame Zustimmungen des Landtages oder des Finanzministeriums nur allge-

mein erteilt sind, wenn sie mit vorrangigem Bundesrecht im Einklang stehen und ausdrücklich erklärt werden. Das Finanzministerium sollte diese Rechtslage für die Landesverwaltung eindeutig klarstellen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, bis zum 31.03.2000 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten und mitzuteilen, was sie im Übrigen veranlasst hat.

### **38. Outsourcing bei der Privatisierung der Harzwasserwerke**

Abschn. V, Nr. 23 - Drs. 14/750 - S. 108

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr beauftragte externe Berater zur Durchführung der Privatisierung der Harzwasserwerke. Dies geschah ohne vorherige Ausschreibung und ohne zuvor Notwendigkeit, Umfang und Kosten der Beratungsleistungen ermittelt zu haben.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass sich das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr bei der Vergabe von Aufträgen über haushaltsrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften hinweggesetzt hat.

Er erwartet, dass bei zukünftigen Privatisierungen von Landesvermögen

- die Notwendigkeit und der Umfang externer Dienstleistungen vor deren Beauftragung sorgfältig geprüft,
- die Leistungen ordnungsgemäß ausgeschrieben,
- der Umfang der externen Leistungen und die Höhe der Vergütung vertraglich geregelt und
- sämtliche Verhandlungsergebnisse in allen Stufen des Verfahrens ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert werden.

### **39. Verfehlen des Zuwendungszwecks bei der Förderung waldbaulicher Maßnahmen durch überhöhte Wildbestände**

Abschn. V, Nr. 24 - Drs. 14/750 - S. 110

Das Land fördert waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen im Privatwald durch Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Der damit verfolgte Zweck wird häufiger durch Wildschäden schwer beeinträchtigt, wenn nicht gar ganz verfehlt. Nur in seltenen Ausnahmefällen, in denen der Zuwendungsempfänger zugleich jagdausübungsberechtigt war, führte dies bisher zu einer vollen oder teilweisen Rückforderung der öffentlichen Mittel. Dies war mit darauf zurückzuführen, dass die Rechtslage zu den Möglichkeiten von nicht jagdausübungsberechtigten Waldeigentümern, auf die Abschussplanung und ihre Umsetzung Einfluss zu nehmen, erst in jüngerer Zeit durch die Rechtsprechung geklärt worden ist.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es mit dem Landesrechnungshof für geboten,

- Förderungen künftig von vornherein zu versagen, wenn - ggf. nach dem Ergebnis eines Fachgutachtens - auf überhöhte Wildbestände zu schließen ist, die das Erreichen des Förderziels infrage stellen,
- Zuwendungsempfänger, die die Aufrechterhaltung einer tragbaren Wilddichte nicht in zumutbarem Umfang betreiben - insbesondere die rechtlichen Möglichkeiten einer erforderlichen Abschussplanung und deren Umsetzung in ihrem Ei-

genjagdbezirk bzw. in ihrem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht nutzen -, konsequent auf volle oder teilweise Rückzahlung der öffentlichen Mittel in Anspruch zu nehmen, wenn es nach der Zuwendungsgewährung zu nicht hinnehmbaren Wildschäden an den geförderten Kulturen kommt.

Dabei geht er davon aus, dass die Bewilligungsbehörden die Belastung geförderten Privatwaldes durch Wildbestände während des Zweckbindungszeitraums in angemessenen Zeitabständen überprüfen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, bis zum 31.03.2000 zu berichten, was sie veranlasst hat.

#### **40. Aufgabenwahrnehmung durch die Gerichtshilfestellen**

Abschn. V, Nr. 25 - Drs. 14/750 - S. 115

Die Gerichtshilfe im Erwachsenenstrafrecht wird in Niedersachsen von Gerichtshilfestellen wahrgenommen, die bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten eingerichtet sind. Diese Gerichtshilfestellen weisen nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs erhebliche Unterschiede in der Stellenausstattung, in den Arbeitsschwerpunkten, in der Arbeitsorganisation und in der Arbeitsbelastung auf.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es angesichts der Feststellungen des Landesrechnungshofs für angezeigt, die Arbeit der Gerichtshilfestellen bei den Staatsanwaltschaften noch stärker als bisher mit dem Ziel einer gleichermaßen sachgerechten und zweckmäßigen Aufgabenerledigung zu steuern. Das Ministerium sollte ferner prüfen, inwieweit mit größeren Personalkapazitäten mehr Wirtschaftlichkeit in der Abwicklung von Straf- und Vollstreckungsverfahren erreicht werden könnte und ob ggf. - z. B. aufgrund der Auflösung des Landesjugendamts - auf dem „Reformarbeitsmarkt“ geeignetes Personal zur Verfügung steht.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, bis zum 31.03.2000 zu berichten.

#### **41. „Täter-Opfer-Ausgleich“ in Strafsachen gegen erwachsene Täter**

Abschn. V, Nr. 26 - Drs. 14/750 - S. 119

Eine durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994 in das Strafgesetzbuch eingefügte Vorschrift erlaubt den Gerichten, eine Schadenswiedergutmachung durch den Täter oder auch nur sein ernsthaftes Bemühen um einen „Täter-Opfer-Ausgleich“ strafmildernd zu berücksichtigen, ggf. ganz von Strafe abzusehen. Die Landesregierung hat sich die weitere Förderung eines konsequenten landesweiten Ausbaus des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ auch in Strafsachen gegen erwachsene Täter zum Ziel gesetzt.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, für den von der Landesregierung geplanten landesweiten Ausbau des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ im Erwachsenenstrafrecht grundsätzlich die Gerichtshilfestellen bei den Staatsanwaltschaften einzusetzen. Er geht dabei davon aus, dass das Ministerium die für eine zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung notwendigen Rahmenvorgaben macht und Erfolgskontrollen einführt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung um Bericht bis zum 31.03.2000.

**42. Rücklage der Niedersächsischen Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen**

Abschn. V, Nr. 27 - Drs. 14/750 - S. 124

Die als wirtschaftlich und organisatorisch selbständige Abteilung der Norddeutschen Landesbank eingerichtete Niedersächsische Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen ist Bewilligungsstelle für Fördermaßnahmen des Landes im sozialen Wohnungsbau. Nach dem zwischen dem Land und der Norddeutschen Landesbank geschlossenen Treuhandvertrag erhebt die Landestreuhandstelle von den Darlehensnehmern Bearbeitungsentgelte, die die Aufwendungen decken sollen. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die zur Deckung des Verwaltungsaufwands der Landestreuhandstelle bestimmt ist und damit der Risikoversorge dient. Tatsächlich werden erhebliche Teile des Rücklagekapitals für zusätzliche Fördermaßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus sowie für Arbeitgeberdarlehen an Mitarbeiter der Landestreuhandstelle verwendet.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist mit dem Landesrechnungshof der Auffassung, dass die Rücklage der Vorsorge dient und dafür einsetzbar sein muss. Er stellt fest, dass Grundlage der Rücklage der Treuhandvertrag bleiben muss, dessen Regelungen die Vertragsschließenden nur in der vom Gesetz dafür vorgesehenen Form abändern können.

**43. Konzeptionsloses, unwirtschaftliches und rechtswidriges Handeln bei der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle**

Abschn. V, Nr. 28 - Drs. 14/750 - S. 127

Für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle haben die Bundesländer nach dem Atomgesetz Landessammelstellen einzurichten. In Niedersachsen nahm 1981 die - zwischenzeitlich geschlossene - Landessammelstelle Steyerberg ihren Betrieb auf. Deren Benutzungsordnung schrieb vor, dass die für die Zwischenlagerung vorgesehenen Abfälle konditioniert, d. h. für die Einlagerung in einem Endlager hergerichtet, und in zugelassenen Fässern verpackt sein müssten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass das Umweltministerium

- seine Aufgabe, eine Landessammelstelle zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle vorzuhalten und zu betreiben, auf der Grundlage eines Konzepts wahrgenommen hat, das sich hinsichtlich der vorgehaltenen Kapazität als unzureichend erwies,
- mit dem Flecken Steyerberg eine Vereinbarung geschlossen hat, die die Handlungsmöglichkeiten des Landes am Standort der Landessammelstelle einschränkte,
- zunächst wegen des Defizitausgleichs durch den Bund und später mit Rücksicht auf andere in Betracht gezogene Lösungen davon Abstand nahm, die Gebühren an die gestiegenen Personal- und Sachkosten der Landessammelstelle anzupassen.

Er beanstandet weiterhin, dass für Sachverständigentätigkeiten des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie Einnahmen nicht erhoben wurden.

Er bemängelt ferner, dass die „Annahme“ radioaktiver Abfälle in verschiedenen Zusammenhängen in einer Weise umschrieben wurde, die für Außenstehende den Anschein erweckt hat, als handle es sich um 3.400 Fässer mit bereits konditionierten radioaktiven Abfällen. Der Ausschuss nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass das Umweltministerium in diesem Zusammenhang widersprüchliche und rechtswidrige Entscheidungen getroffen hat.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Umweltministerium auch infolge der aktuellen Überlegungen der Bundesregierung zur künftigen Entsorgung radioaktiver Abfälle die

niedersächsischen Strukturen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle überdenkt.

Er erwartet, dass die Landesregierung diese Überprüfung zeitnah abschließt und unter Einbeziehung der 3.400 „Fässer“ ein umfassendes Konzept für die künftige Zwischenlagerung und deren Finanzierung aufstellt.

Er bittet, über das Ergebnis bis zum 31.03.2000 zu berichten.

#### **44. Gründung einer Altlastensicherungsgesellschaft**

Abschn. V, Nr. 29 - Drs. 14/750 - S. 133

Das Land sieht sich rechtlich verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen an der Altlast Sonderabfalldeponie Münchehagen zu ergreifen und die Kosten hierfür zu übernehmen. Zur technischen und organisatorischen Abwicklung des Projekts wurde eine Altlastensicherungsgesellschaft mbH gegründet, deren Alleingesellschafterin die landeseigene Niedersächsische Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen GmbH ist. Durch Geschäftsbesorgungsvertrag übertrug die Bezirksregierung Hannover - unbeschadet ihrer hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse - der Altlastensicherungsgesellschaft die Planung und Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bemängelt, dass sich das Umweltministerium und das Finanzministerium zur Abwicklung der Sicherungsmaßnahmen einer dafür gegründeten GmbH bedienen, ohne zuvor hinreichend dargelegt zu haben, ob auf anderem Wege die gestellte Aufgabe noch wirtschaftlicher zu lösen war.

#### **45. Finanzierung der Altlastensicherung über die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH**

Abschn. V, Nr. 30 - Drs. 14/750 - S. 134

Auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags hat die Altlastensicherungsgesellschaft mbH vom Land die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen an der Altlast Sonderabfalldeponie Münchehagen übernommen. Das Land hat sich verpflichtet, in den Jahren 1998 bis 2001 rd. 107 Mio. DM Aufwendersatz zu zahlen. Zur Finanzierung stehen dem Land nur rd. 59 Mio. DM Einnahmen aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr zur Verfügung. Die darüber hinaus erforderlichen Mittel sollen über die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH beschafft werden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bekräftigt seinen Beschluss aus dem Jahr 1992, wonach der Niedersächsischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH keine Finanzierungsaufgaben mehr übertragen werden sollen, es sei denn - wie im vorliegenden Fall -, der Landtag selbst hält diesen Finanzierungsweg ausnahmsweise für geboten und hat zuvor entsprechend beschlossen.

#### **46. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Abschn. V, Nr. 31 - Drs. 14/750 - S. 136

Die Gewerbeaufsichtsverwaltung besteht aus dem Umweltministerium als oberster Dienstaufsichtsbehörde und oberster Fachaufsichtsbehörde für die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung auf den Gebieten des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft, dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales als oberster Fachaufsichtsbehörde für die Aufgaben im Bereich des Arbeitsschutzes, den für die mittelin-

stanzlichen Aufgaben zuständigen Bezirksregierungen und zehn Gewerbeaufsichtsämtern.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es für geboten, dass die Gewerbeaufsichtsverwaltung die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung verbessert. Er bittet die Landesregierung aufgrund der Empfehlungen des Landesrechnungshofs, insbesondere

- eine Zusammenfassung der auf das Umweltministerium und das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales aufgeteilten Fachaufsicht über die Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Umweltministerium zu überprüfen und die Zahl der Aufsichtsreferate weiter zu verringern,
- die Organisationsstrukturen der Gewerbeaufsichtsämter zu straffen und so weit wie möglich zu vereinheitlichen,
- für die Überwachungsaufgaben der Gewerbeaufsichtsämter vermehrt Aufsichtsbeamte des mittleren Dienstes und weniger solche des höheren Dienstes einzusetzen und
- zu prüfen, wie unter Berücksichtigung einer fünfprozentigen Einsparungsquote der Bedarf an Stellen für Aufsichtspersonal und Verwaltungskräfte sowie die Verteilung dieser Stellen auf die Gewerbeaufsichtsämter in Zukunft methodisch zu ermitteln und bei veränderten Gegebenheiten durch Fortschreibung anzupassen ist.

Der Ausschuss erwartet, dass die Kosten der Gewerbeaufsichtsverwaltung deutlich sinken.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2000 zu berichten.

#### **47. Errichtung und Wirtschaftsführung von Landesbetrieben**

Abschn. V, Nr. 32 - Drs. 14/750 - S. 143

In Niedersachsen sind derzeit 39 Landesbetriebe eingerichtet. Dazu gehören u. a. der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation, das Informatikzentrum, die Kliniken der Universität Göttingen, die Medizinische Hochschule Hannover, die Universität Oldenburg, die Technische Universität Clausthal, die Hochschule Vechta, die Fachhochschulen, die Landeskrankenhäuser, das Meß- und Eichwesen, die Materialprüfanstalten und das Staatstheater Braunschweig.

Die Landesregierung prüft, ob die noch nicht als Landesbetrieb eingerichteten Hochschulen, die Landesforstverwaltung, das Landgestüt Celle und das Bekleidungswesen der Polizei ebenfalls in Landesbetriebe umgewandelt werden sollten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, bei der Errichtung von Landesbetrieben die dafür vom Landesrechnungshof entwickelten Kriterien zu beachten. Danach muss die Errichtung vor allem wirtschaftlich und zweckmäßig sein. Geeignet sind insbesondere Verwaltungseinheiten - außerhalb der Eingriffsverwaltung -, die als Hersteller oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen am Markt tätig werden und am marktmäßigen Wettbewerb teilnehmen. Ferner können geeignet sein Verwaltungseinheiten mit öffentlichen Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet oder mit einer in erster Linie am Bedarf orientierten Wirtschaftsweise oder zur Deckung des Eigenbedarfs der Landesverwaltung. Zu untersuchen ist allerdings stets, ob nicht eine Privatisierung wirtschaftlicher wäre. Bei allen übrigen Verwaltungseinheiten ist besonders sorgfältig zu entscheiden, ob sie sich zur Umwandlung in einen Landesbetrieb eignen.

Der Ausschuss erwartet, dass in die Wirtschaftspläne der Landesbetriebe nur die Erträge und Aufwendungen aufgenommen werden, die zu dessen wirtschaftlichem Erfolg beitragen. Keinesfalls dürfen sie Transferausgaben enthalten. Den Landesbetrieben muss auch die Aufnahme von Krediten verwehrt bleiben.

Er erwartet ferner, dass die Landesbetriebe in gleicher Weise wie die übrige Landesverwaltung an die den Wirtschaftsplänen beigefügten Stellenübersichten und Bedarfsnachweise gebunden sind, so weit nicht durch Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind.

Schließlich bittet der Ausschuss das Finanzministerium, bei der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 26 LHO Regelungen zu treffen, die hinsichtlich der Befreiung der Landesbetriebe von einzelnen Bestimmungen des Haushaltsrechts eine nach einheitlichen Kriterien abgestimmte Vorgehensweise ermöglichen. Die Verwaltungsvorschriften sollten auch um Regelungen für die Wirtschaftsführung erweitert werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2000 zu berichten.

#### **48. Haftungsansprüche des Landes in Schadensfällen gegen Mitarbeiter**

Abschn. V, Nr. 33 - Drs. 14/750 - S. 147

Hat die Verwaltung Schadensersatz geleistet oder ist ein Eigenschaden entstanden, hat sie die Haftungsfrage gegenüber Mitarbeitern zu prüfen. Die Verwaltung ist dieser Verpflichtung zwar regelmäßig nachgekommen, sie ließ es jedoch häufig sowohl bei der Sachverhaltsaufklärung als auch bei der rechtlichen Würdigung an der gebotenen Sorgfalt mangeln. Überwiegend war die Haltung anzutreffen, man wolle einen Rückgriff gegen Mitarbeiter vermeiden. Diese Art von Verwaltungspraxis trägt dazu bei, daß die beamten- und tarifrechtlichen Haftungsbestimmungen regelmäßig ins Leere laufen. Dem Landeshaushalt entstehen hierdurch erhebliche Verluste.

Entscheidend für die Fehlentwicklungen sind die organisatorischen Rahmenbedingungen. Der Landesrechnungshof hat vorgeschlagen,

- die Schadensbearbeitung und die Haftungsprüfung entweder behördenintern von einer Dienstkraft wahrnehmen zu lassen, die von anderen Organisationseinheiten unabhängig ist, oder diese Aufgaben einer behördenübergreifend tätigen Organisationseinheit zu übertragen,
- die Arbeitsabläufe zu verbessern und für die Haftungsprüfung - so weit rechtlich zulässig - eine Bagatellgrenze vorzusehen,
- die Mitarbeiter verstärkt fortzubilden,
- den Mitarbeitern laufend aktualisierte Arbeitshilfen zur Verfügung zu stellen und
- nach dem Vorbild der Versicherer Computerprogramme zur Erfassung und Berechnung von Schäden sowie zur Abwicklung des Schriftverkehrs einzuführen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass die Landesregierung die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Schadensregulierung sowie zur Prüfung und Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen Mitarbeiter des Landes verbessert und dabei die Vorschläge des Landesrechnungshofs berücksichtigt.

Er bittet, dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31.03.2000 zu berichten.